

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 120 Abs. 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) in der jeweils geltenden Fassung sind die Oberlandesgerichte im Bezirk des Sitzes der Landesregierung erstinstanzlich unter anderem für Verfahren wegen Straftaten mit terroristischem oder extremistischem Hintergrund, den so genannten Staatsschutz-Strafsachen, zuständig.

Die gesetzgeberische erstinstanzliche Zuständigkeitsbestimmung beruht auf dem besonderen Umfang, der Komplexität und der Bedeutung dieser Staatsschutz-Strafsachen. Die Anklage wird durch den Generalbundesanwalt, dessen Hauptsitz beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe befindlich ist, erhoben und bei dem jeweils zuständigen Oberlandesgericht vertreten.

Die Verhandlung derartiger Strafsachen erfordert erhebliche Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere baulicher Art, über welche die Justiz in Thüringen nicht verfügt. Das Gerichtsgebäude des Oberlandesgerichts in Jena weist diese baulich gebotenen Sicherheitsstrukturen nicht auf. Zudem verhindert die Tallage des Gebäudes die Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor terroristischen Anschlägen während eines laufenden Verfahrens.

Der bisherige Geschäftsanfall, das heißt die Anzahl der vom Generalbundesanwalt erhobenen Anklageverfahren, liegt in Thüringen bislang im unteren einstelligen Bereich. Es wird eingeschätzt, dass die Entwicklung dieser Zahlen auch langfristig gering sein wird.

Durch Vereinbarung können die Länder nach § 120 Abs. 5 Satz 2 GVG die den Oberlandesgerichten nach § 120 Abs. 1 bis 4 GVG zugewiesenen Aufgaben auch einem Oberlandesgericht für das Gebiet eines anderen Landes übertragen.

Es besteht das Interesse, Synergieeffekte, Verfahrensroutinen und das Fachwissen anderer Landesjustizverwaltungen, bei denen aufgrund wiederkehrender Anklageerhebungen Erfahrungen und eine Konzentration von Fachwissen in Bezug auf solche besonderen Strafsachen

besteht, durch eine Zuständigkeitskonzentration für Thüringen nutzbar zu machen.

Mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen wurde die rechtliche Grundlage zur Übertragung der in § 120 Abs. 1 bis 3 GVG bezeichneten Aufgaben im Bereich dieser Staatsschutz-Strafsachen für das Gebiet Thüringens auf das Oberlandesgericht Celle geschaffen.

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen wurde am 11. April 2023 für das Land Niedersachsen von der Niedersächsischen Justizministerin und am 5. Mai 2023 für den Freistaat Thüringen von der Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz unterzeichnet. Mit dem vorliegenden Gesetz erfolgt die Transformation dieses Staatsvertrags in Landesrecht. Der von Thüringen unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen bedarf nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen der Zustimmung des Landtags.

B. Lösung

Erlass des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen, mit dem die Zustimmung des Landtags zu diesem Staatsvertrag erfolgt.

C. Alternativen

Keine, sofern der Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen in Kraft treten soll.

Ohne den Erlass des zur Transformation des Staatsvertrags in Landesrecht notwendigen Zustimmungsgesetzes muss die Justiz in Thüringen die baulichen Voraussetzungen schaffen, die im Zusammenhang mit derartigen Verfahren stehen, beispielsweise ein eigenes Hochsicherheitsgebäude errichten, weil die gesetzliche Pflicht zur Verhandlung solcher Verfahren besteht. Im Hinblick auf den bisher im unteren einstelligen Bereich liegenden und prognostisch gering bleibenden Geschäftsanfall derartiger Verfahren erscheinen die mit einem Neubau verbundenen signifikant hohen Kosten nicht verhältnismäßig.

D. Kosten

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen selbst entstehen für das Land keine Kosten.

Hinsichtlich der dem Land entstehenden Kosten im Fall der Umsetzung der Zuständigkeitsregelung kommt nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrags die Finanzierungsregelung nach Artikel 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen zum Tragen. Danach ist der Freistaat Thüringen gegenüber dem Land Niedersachsen zur Erstattung der im Einzelfall entstandenen Personal- und Sachkosten der niedersächsischen Gerichte, Staatsanwaltschaften und

Justizvollzugseinrichtungen sowie dem Land Niedersachsen entstandenen Personal- und Sachkosten durch Einsätze der Polizei verpflichtet. Die Einzelheiten der Erstattung werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen geregelt.

Eine belastbare Prognose sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Häufigkeit entstehender Kosten ist im Vorhinein nicht möglich. Die der vereinbarten Kostenerstattung zugrundeliegende Abrechnung ist auf den Einzelfall beschränkt, so dass nur der tatsächlich entstandene Aufwand Gegenstand der Kostenerstattung ist. Damit können Kosten nur entstehen, wenn Staatsschutz-Strafsachen im Sinne des § 120 Abs. 1 bis 3 GVG anhängig werden, die ohne den Staatsvertrag in Thüringen zu verhandeln wären. Es handelt sich mithin um Aufwand bzw. Kosten, die ohne den Staatsvertrag unmittelbar in Thüringen anfallen würden, aufgrund des Staatsvertrags aber in Niedersachsen unmittelbar anfallen und von Thüringen zu erstatten sind.

Die Höhe der realen Aufwände hängt maßgeblich vom Umfang der jeweiligen Strafsache und dem konkreten Prozessverlauf ab. Dieser ist im Vorhinein nicht kalkulierbar, da er von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird und von diesen abhängig ist. Zu nennen sind hier insbesondere der jeweils individuelle Umfang und die individuelle Komplexität des Verfahrens, das Verhalten der Verfahrensbeteiligten im Prozess, der dadurch mitbedingte konkrete Prozessverlauf und dessen Gestaltung durch das Gericht. Hierdurch wird jedes Gerichtsverfahren zu einem einzigartigen, in wirtschaftlicher Sicht nicht im Vorhinein messbaren und kalkulierbaren Vorgang. Aus Gründen der Haushaltsvorsorge ist in Aussicht genommen, mit Beginn des Jahres, in dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Satz 3 in Kraft tritt, vorsorglich pro Jahr 200.000,00 Euro im Justizhaushalt zu veranschlagen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 20. Juni 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 5./6./7. Juni 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 5. Mai 2023 in Erfurt und am 11. April 2023 in Hannover unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Satz 3 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen

Das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch die Niedersächsische Justizministerin,

und

der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch die Thüringer Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig zuständigen Organe folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

¹Die in § 120 Abs. 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363), bezeichneten Aufgaben (Staatsschutz-Strafsachen) werden dem Oberlandesgericht Celle für das Gebiet des Freistaates Thüringen übertragen. ²Dies gilt auch für Beschränkungen oder Erweiterungen des in Satz 1 genannten Aufgabenbereichs durch künftiges Bundesrecht.

Artikel 2

¹Soweit das Land Niedersachsen in Strafsachen, für die das Oberlandesgericht Celle aufgrund des Artikels 1 zuständig ist oder im Falle der Anklage zuständig gewesen wäre, Verfahrenskosten und Auslagen von Verfahrensbeteiligten zu tragen oder Entschädigungen zu leisten hat, kann es, soweit nicht der Bund zum Ausgleich verpflichtet ist, Erstattung vom Freistaat Thüringen verlangen. ²Dies gilt auch dann, wenn das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts bezüglich einer die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle begründenden Straftat an die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft in Jena abgegeben wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für in den Verfahren nach Artikel 1 entstandene Personal- und Sachkosten der niedersächsischen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen sowie dem Land Niedersachsen entstandene Personal- und Sachkosten durch Einsätze der Polizei. ⁴Baukostenzuschüsse sind nicht zu leisten. ⁵Soweit im Fall einer Kostentragungspflicht der oder des Verurteilten von der Strafvollstreckungsbehörde eingezogene Kosten nicht der Bundeskasse verbleiben, stehen sie der Landeskasse des Freistaates Thüringen zu. ⁶Die Einzelheiten der Erstattung werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen geregelt.

Artikel 3

Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages nach Artikel 5 Satz 3 ein vom Generalbundesanwalt abgegebenes Verfahren bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft in Jena eingegangen oder ist die öffentliche Klage bei dem Thüringer Oberlandesgericht in Jena erhoben, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel 4

¹Der Staatsvertrag kann jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Staatsvertrages gemäß Artikel 5 Satz 3, schriftlich gekündigt werden. ²Im Fall der Kündigung tritt er mit Wirksamwerden der Kündigung außer Kraft. ³Ist zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens ein Verfahren nach Abgabe des Generalbundesanwalts gemäß § 142 a Abs. 2 GVG bereits bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle oder dem Oberlandesgericht Celle anhängig, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle sowie der Erstattungspflicht des Freistaates Thüringen gemäß Artikel 2 Sätze 1 bis 3.

Artikel 5

¹Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. ²Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt, die den für die Justiz zuständigen Ministerien des Freistaates Thüringen und des Landes Niedersachsen die Hinterlegung der letzten Urkunde mitteilt. ³Der Staatsvertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Urkunde und auf die Inbetriebnahme des Hochsicherheitsgebäudes in Celle folgt. ⁴Den Tag der Inbetriebnahme des Hochsicherheitsgebäudes in Celle teilt das für Justiz zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen dem für die Justiz zuständigen Ministerium des Freistaates Thüringen mit.

Hannover, den 11.04.2023

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Die Justizministerin
Dr. Kathrin Wahlmann

Erfurt, den 05.05.2023

Für den Freistaat Thüringen
Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Doreen Denstädt

Begründung zum Landesgesetz

A. Allgemeines

Der am 11. April 2023 in Hannover und am 5. Mai 2023 in Erfurt unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen bedarf nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen der Zustimmung des Landtags.

Mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen wurde die rechtliche Grundlage zur Übertragung der in § 120 Abs. 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Aufgaben im Bereich der sogenannten Staatsschutz-Strafsachen für das Gebiet Thüringens auf das Oberlandesgericht Celle geschaffen.

Mit dem Beschluss des vorliegenden Landesgesetzes erfolgt die Zustimmung zu diesem Staatsvertrag.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

§ 1 beinhaltet die Zustimmung des Landtags zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen sowie die Festlegung für dessen Veröffentlichung.

Zu § 2:

In Absatz 1 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zustimmungsgesetzes festgelegt.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen nach seinem Artikel 5 Satz 3 in Kraft tritt, von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen. Dies ist erforderlich, damit erkennbar ist, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen nach seinem Artikel 5 Satz 3 erfüllt sind und wann dieser Staatsvertrag in Kraft getreten ist.